

Jan Philipp Reemtsma

Folter im Rechtsstaat?

Hamburger Edition

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Mittelweg 36
20148 Hamburg

© 2005 by Hamburger Edition

Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
Typographie und Herstellung: Jan Enns
Satz aus der Stempel-Garamond
von Dörlemann Satz, Lemförde
Druck und Bindung: Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany
ISBN 3-936096-55-4
1. Auflage Mai 2005

I borrow my definition of »liberal« from Judith Shklar, who says that liberals are the people who think that cruelty is the worst thing we do.

Richard Rorty

I

Ende September des Jahres 2002 geschah Folgendes: Ein junger Student, Magnus Gäfgen, entführte ein Kind aus einer Familie, zu deren näherem Bekanntenkreis er gehörte, um ein Lösegeld zu erpressen, mit dem er sich ein luxuriöses Leben einzurichten gedachte. Während der Entführung brachte er das Kind um, indem er es erstickte. Als er einen Tag nach der Geldübergabe verhaftet wurde, weigerte er sich, das Versteck des Kindes preiszugeben – die Polizei ging davon aus, daß es noch lebte. Man drohte ihm die Zufügung körperlicher Schmerzen an, wenn er nicht sage, wo das Kind sei. Daraufhin führte er die Polizei zum Versteck der Leiche.

Der stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident Wolfgang Daschner, der den vernehmenden Kriminalhauptkommissar angewiesen hatte, dem Entführer Schmerzen anzudrohen, wurde, wie sein Untergebener auch, am 20. Dezember 2004 wegen »Verleitung zur Nötigung in einem besonders schweren Fall« für schuldig befunden. Gegen beide wurde »eine Verwarnung mit Strafvorbehalt« ausgesprochen; die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* berichtete: »Das Gericht entschied, daß es für die Androhung von Schmerzen zur Erzwingung einer Äußerung keine Grundlage im hessischen Polizeirecht gebe. Daschner und der Kriminalhauptkommissar seien nicht durch Nothilfe gerechtfertigt, da ihr Verhalten gegen die Menschenwürde verstoßen habe. Die milde Sanktion begründete das Gericht mit der schwierigen Lage, in der sich die Polizisten befunden hätten. Den beiden Angeklagten bescheinigte

das Gericht ›ehrenwerte Motive‹ bei ihrem Handeln. Ihnen sei es nur darum gegangen, Leben zu retten. [...] Doch habe klargestellt werden müssen, daß die Achtung der Menschenwürde ›die Grundlage unseres Rechtsstaates‹ sei. Sie sei unantastbar und ganz bewußt an den Anfang des Grundgesetzes gestellt worden, vor das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...] Das Urteil gegen Daschner rief unterschiedliche Reaktionen hervor. Hessens Innenminister Bouffier (CDU) zeigte sich erleichtert über den Abschluß des Prozesses [...]. Zum Urteil selbst äußerte sich der Minister nicht. [...] Die Grünen im Hessischen Landtag werteten das Urteil als ›Bestätigung des Rechtsstaats‹. Auch die FDP hob die ›rechtliche Klarstellung‹ hervor, daß in einem Rechtsstaat keine Folterdrohungen toleriert würden. Die Generalsekretärin der deutschen Sektion von Amnesty International, Lochbihler, zeigte sich enttäuscht darüber, daß das Gericht das Verhalten Daschners nicht als Folter gewertet habe.«¹

Eine weitere Reaktion fand sich in derselben Zeitung als Kommentar zur Meldung: »Im Fall Daschner scheinen alle Verfahrensbeteiligten den Umständen entsprechend zufriedengestellt zu sein. [...] Nun wird die Sache mit einer vergleichsweise milden Strafe beigelegt, die Daschners Tat als ungesetzlich qualifiziert, ohne ihn zugleich moralisch und beruflich weiter zu schädigen. Doch kann all die Zufriedenheit ein Gefühl der Unzufriedenheit nicht auslösen. Denn obgleich Daschner nicht gesetzmäßig gehandelt hat, wie man es von einem Hoheitsträger und schon gar von einem führenden Polizisten verlangen muß, so fällt es doch schwer, sein Verhalten als unmoralisch zu verurteilen. Er hat versucht, ein Leben zu retten. In dieser Lage war nicht Daschner, sondern Gäfen der Mächtige. Das

Kind lebte, wie dann herauskam, nicht mehr. Gäßen hatte den Jungen schon ermordet. Er hatte ihm erst den Mund mit Klebeband verschlossen, dann die Nase, weil er ›einfach Ruhe‹ wollte. Und den Mercedes. Im Prozeß gegen Daschner hat Gäßen dann von seiner Angst erzählt, als man ihm Schmerzen androhte. Er habe um sein Leben gefürchtet. [...] Im ›Rheinischen Hausfreund‹ von 1810 erzählt Johann Peter Hebel von einem Bauernpaar, das am Markttag einen Metzger zu Gast hat: ›Da stoßt der Teufel die Frau an den Ellenbogen: ‚Sieh, was dem Metzger ein Gurt voll Geld unter dem Brusttuch hervorschaut.‘‹ Sie schlagen den Metzger tot, doch gewahrt die Frau, daß ihr Kind den Mord mit angesehen hat. Sie lockt es in die Waschküche, ›steckt dem Kind den Kopf in die heiße Lauge und brüht es zu Tod‹. Der Hund des Metzgers findet die Spur seines Herrn, winselt und jault Hilfe herbei. Die Frau kann nicht fliehen, sie erblickt vor dem Fenster eine furchtbare Gestalt. Sechs Wochen später werden die Leichen der Mörder aufs Rad geflochten. ›Und die Raben sagen jetzt: Das Fleisch schmeckt gut.‹«²

Das furchtbare Verbrechen und der Täter, der sich vor dem Gericht als eingeschüchtertes Opfer grausamer Polizeiwillkür in Szene setzte, riefen im Kommentator ein altes Bild hervor: den Rabenstein, wie aus Gründen das Hochgericht auch genannt wurde, und das Rad. Johann Peter Hebel, der über den Fall, den der Kommentator als Parallele wählt, berichtet, war sicher kein Abolitionist, aber durchaus ein Skeptiker in Sachen Todesstrafe.³ Hier aber kann er die Freude über den Ausgang, den die Sache für die Täter genommen hat, ebensowenig verbergen wie der Kommentator, und möchte es auch nicht. In einem aber unterscheidet sich der Kommentator der *Frankfurter Allge-*

meinen Zeitung von Hebel: Er, der nur die *Leichen* der Hingerichteten aufs Rad »geflochten« sein läßt, schreibt, was Hebel verschweigt: »Sechs Wochen darauf wurden sie gerädert, und ihre verruchten Leichname auf das Rad geflochten.«⁴ Beim Rädern wurden dem Delinquenten die Extremitäten nacheinander gebrochen – meist mit Hilfe eines Rades, zwischen dessen Speichen die so beweglich gemachten Arme und Beine dann »geflochten« wurden. Das Rad wurde auf dem Richtplatz aus-, zuweilen auf einem Mast befestigt aufgestellt, bis der Delinquent an seinen Verletzungen gestorben und der Leichnam verfault war. Der Tod konnte, je nach Urteil und angeordnetem Vollzug, bereits während der Zerstörung des Körpers eintreten oder aber als Folge davon erst nach längerer Zeit. Gerädert wurde in Deutschland noch bis ins 19. Jahrhundert hinein.⁵ Das Rädern galt allgemein als grausamste Hinrichtungsart und als Symbol für eine in ihrem Anspruch auf Unterwerfung totale Obrigkeit.

Die sogenannten »Tagebücher der Henker von Paris 1685–1847« – die angeblich vom letzten Mitglied der Sippe Sanson, das diesen Beruf ausübte, aufgezeichneten, vermutlich von d’Olbreuse unter Mitarbeit eines berühmteren Schriftstellers⁶ verfaßten, nichtsdestoweniger faktenorientierten Familienmemoiren – berichten vom letzten Fall einer Hinrichtung in Paris durch das »Rädern«: »Der gerichtliche Erlaß vom 31. Juli 1788 verurteilte Jean-Louis Louschart, an Armen, Beinen, Schenkeln und Rückgrat auf einem Schafott lebendig gerädert zu werden, welches zu diesem Zweck in Versailles auf dem Platze, wo das Verbrechen begangen worden war, aufgerichtet werden sollte. Danach sollte der Körper, das Angesicht zum Himmel gerichtet, bis zum Tode aufs Rad geflochten und hernach auf

einem Scheiterhaufen verbrannt werden.«⁷ Im 18. Jahrhundert setzte sich langsam ein zunehmender Widerwillen gegen die Extremismen der Grausamkeit durch, und man ging dazu über, den Delinquenten vorher zu erdrosseln – allerdings ohne diesen Teil des Urteils zu veröffentlichen. So auch im zitierten Pariser Fall. Die Vollstreckung des Urteils ist auf den 3. August 1788 festgesetzt. Sie mißlingt, weil die Menge der Schaulustigen das Schafott stürmt. Der Henker, der zunächst um sein Leben fürchtet, wird aber nicht weiter behelligt, sondern (angeblich) mit den Worten beruhigt: »Hab keine Furcht, Schinder; wir wollen nicht dich, sondern dein Handwerkszeug. Merke es dir wohl, Schinder, wenn du Kundschaft hast, so mußt du sie töten, um sie aus dem Wege zu räumen, aber nicht auf das Schafott schleppen, um sie zu quälen! Überlassen wir die Höllenqualen dem lieben Gott! [...]« In kürzerer Zeit, als man es niederschreiben kann, waren das Schafott und all das schreckliche Zubehör in tausend Stücke zertrümmert. Man warf die Überbleibsel in den für den Leichnam des Hingerichteten bestimmten Scheiterhaufen, oben darauf das grauenhafteste aller Henkerwerkzeuge, das Rad. [...] Männer und Frauen bildeten, sich an der Hand haltend, eine unermeßliche Kette. [...] und die Freude pflanzte sich wie ein elektrischer Funke von einem zum anderen fort, daß der Platz und die einmündenden Straßen bald widerhallten von unermeßlichem Jubelgeschrei. [...] Ich habe dieses den Geschichtsschreibern unbekannte oder doch wenigstens von ihnen außer acht gelassene Ereignis sehr ausführlich erzählt, jedoch lediglich deswegen, weil ich darin das erste revolutionäre Volksfest zu erkennen glaube.«⁸

Es mag sich mit diesem Ereignis verhalten, wie es will, entscheidend ist, daß es bei Veröffentlichung der »Tagebü-

cher« im Jahre 1862 so dargestellt und gewertet wurde. Das »erste revolutionäre Volksfest« steht in diesem Werk, das insgesamt eine Streitschrift gegen das Recht der Obrigkeit auf Grausamkeit darstellt, nicht nur für den Widerstand gegen die Bräuche des Ancien régime, sondern es wird auch als die eigentliche Revolution im Kontrast gegen die späteren revolutionären Volksfeste zu Füßen der Guillotine gewertet. Der Fortschritt der Zivilisation ist in diesem Verständnis, wie auch in vielen anderen zu jener Zeit erscheinenden historischen Dokumentationen und Fiktionen,⁹ eine zunehmende Delegitimation der Grausamkeit.

Der Pariser Fall wirkte als Katalysator. Der Verurteilte hatte zwar seinen Vater ermordet, aber er hatte, wie er behauptete, und wie die Öffentlichkeit (wenn auch nicht das Gericht) zu glauben geneigt war, wenigstens in präventiver Notwehr gehandelt. Der Fall eines brutalen Kindermörders hätte die Revolte gegen das Schafott nicht in Gang gebracht, aber Jahrzehnte zuvor hätte auch der Fall des jetzt vor dem Rad Bewahrten die Gemüter nicht erhitzt. Die öffentliche Meinung hatte sich gewandelt – oder besser: Die öffentliche Sensibilität, man könnte sagen: der Rechtsgeschmack¹⁰ hatte sich gewandelt. Es brauchte einen plausiblen Fall, um dem Ausdruck zu verschaffen.